

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2013

Nr. 2013/1362

## Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) Wahl der Mitglieder für die Amtsperiode 2013 - 2017

---

### 1. Erwägungen

Die Bundesgesetzgebung verpflichtet die Kantone dazu, tripartite Kommissionen für die Bereiche Arbeitslosenversicherung und flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit zu führen.

Für die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) setzt der Kanton aufgrund von § 43 Abs. 3 Sozialgesetz (BGS 831.1) die Kommission für kantonale Arbeitsmarktpolitik als tripartite Kommission gemäss Art. 85 d und 113 Abs. 2 lit. d Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) ein. Gemäss § 32 Abs. 1 Sozialverordnung (BGS 831.2) regelt der Regierungsrat die Aufgaben, Kompetenzen und die Organisation der Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik.

Nach Art. 360 b Abs. 1 Obligationenrecht (SR 220) setzen der Bund und jeder Kanton eine tripartite Kommission ein, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammensetzt. Gemäss § 4 EV Entsendegesetz (BGS 823.222) wird im Kanton Solothurn als tripartite Kommission zu den flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik eingesetzt. Der Regierungsrat nimmt die Wahl für eine vierjährige Amtsperiode vor. Das Präsidium führt der Chef des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.

Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik nimmt im Bereich des Vollzugs des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) aufgrund von Art. 85 d und § 32 Abs. 1 Sozialverordnung (BGS 831.2) folgende Aufgaben wahr:

- Beratung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit in allgemeinen Fragen des Vollzugs des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
- Informationen einholen über die Tätigkeit der Arbeit und der Entwicklung der RAV.
- Zustimmung zur Zumutbarkeit des Verdienstes gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. i AVIG.
- Genehmigung der Jahresplanung und des Jahresbudgets der arbeitsmarktlichen Massnahmen.
- Antrag an den Regierungsrat zur Vergabe von arbeitsmarktlichen Massnahmen.
- Die Vertreter der Sozialpartner wirken in ihren Organisationen darauf hin, dass diese zu einem ausreichenden Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen beitragen.

Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik nimmt im Bereich des Vollzugs der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit gemäss Art. 360 b Abs. 3 + 4 OR (SR 220) sowie Art. 11 EntsV (SR 823.201) folgende Aufgaben wahr:

- Sie beurteilt die vorhandenen Unterlagen, Informationen und Statistiken über Löhne und Arbeitszeiten.
- Sie wirkt bei der Feststellung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne mit; dazu gehört das Einholen der nötigen Informationen und Unterlagen beim Bund und Kanton.
- Sie beobachtet den Arbeitsmarkt und stellt Missbräuche im Sinne von Art. 360a Abs. 1 und 360b Abs. 3 OR sowie von Art. 1 a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311) fest.
- Sie klärt Einzelfälle ab und führt das Verständigungsverfahren gemäss Art. 360 b Abs. 3 OR durch.
- Sie stellt Antrag an Bund oder Kanton zum Erlass von Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie zur Aufhebung und Änderung entsprechender Erlasse.
- Sie kontrolliert die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b des Entsendegesetzes (SR 823.20).
- Sie arbeitet mit anderen Kontrollorganen gemäss Art. 8 Abs. 1 + 2 des Entsendegesetzes zusammen.
- Sie meldet Verstösse gemäss Art. 9 Abs. 1 Entsendegesetz.
- Sie prüft die Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten, wie Scheinselbständigkeit, Aufenthalte unter drei Monaten usw.
- Sie arbeitet mit dem Bund und anderen Kantonen zusammen.
- Sie verfasst einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Direktion für Arbeit des Seco.
- Sie berät das Amt für Wirtschaft und Arbeit zu allgemeinen Aspekten und zur Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
- Die Mitglieder der KAP setzen sich in ihren Organisationen aktiv gegen Lohn- und Sozialdumping ein.

Auf das Ende der laufenden Amtsdauer hat Dr. Pierre-André Gunzinger, Solothurner Handelskammer, Solothurn, als Mitglied der tripartiten Kommission KAP demissioniert. Die anderen bisherigen Mitglieder stellen sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung.

## 2. **Beschluss**

- 2.1 Dem austretenden Mitglied Dr. Pierre-André Gunzinger werden die geleisteten Dienste bestens verdankt.
- 2.2 Als Mitglieder der tripartiten Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) für die Amtsperiode 2013 – 2017 werden gewählt:

### Vertreterinnen/Vertreter von Arbeitgebenden-Organisationen:

- **Brügger Peter**, Sekretär des Solothurnischen Bauernverbandes, Solothurn
- **Gasche Andreas**, Geschäftsführer Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, Solothurn
- **Hunziker Christian**, wissenschaftlicher Mitarbeiter und Direktor Stv., Solothurner Handelskammer, Solothurn

### Vertreterinnen/Vertreter von Arbeitnehmenden-Organisationen:

- **Baumann Markus**, Sekretär Unia und Präsident des Gewerkschaftsbundes des Kantons Solothurn, Solothurn
- **Iseini Zabedin**, Regionalsekretär Syna, Olten
- **Marrari Claudio**, Gewerkschaftssekretär, Solothurn

### Vertreterinnen/Vertreter des Kantons und der Einwohnergemeinden:

- **Boner Kurt**, Leiter Sozialamt der Stadt Grenchen, Grenchen
- **Motschi Jonas**, Chef AWA, Präsident (von Amtes wegen)
- **Tschachtli Rudolf**, Chef AföS (von Amtes wegen)

- 2.3 Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) wird mit den Aufgaben im Sinne der Erwägungen beauftragt.
- 2.4 Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen (BGS 126.511.31) vom 23. September 2002.
- 2.5 Die Kommissionsmitglieder haben über ihre Wahrnehmungen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, gegenüber Dritten, Stillschweigen zu bewahren. Soweit keine privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen, kann die vorsitzende Person Ausnahmen gestatten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration

Amt für Wirtschaft und Arbeit (6)

Amt für Finanzen

Personalamt (2)

Staatskanzlei (2; STU, STE)

Gewählte Mitglieder der Kommission der kant. Arbeitsmarktpolitik (9, Versand durch AWA)

Zurückgetretenes Mitglied (Versand durch AWA)

Seco – Staatssekretariat für Wirtschaft, Direktion für Arbeit, Effingerstrasse 31, 3003 Bern